

Die Prothesenbeschaffung.

Ein erweiternder und ergänzender Erlaß des Kriegsministeriums besagt: Unter künstlichen Gliedmaßen, orthopädischen Apparaten, sonstigen Körperersatzstücken und Bandagen sind auch orthopädische Schuhe, Stützapparate bei Gelenksaffektionen, künstliche Augen, Ohren, Nasen, Kiefer- und Zahnprothesen, Leibbinden und Bruchbänder zu verstehen. Die Militärkommandos wurden neuerdings beauftragt, allen Prothesenbedürftigen (Amputierten) nach vollständiger Verheilung des Amputationsstumpfes die Ersatzstücke nur in solchen Heilanstalten anfertigen zu lassen, in welchen die Bedingungen zur Beteiligung mit vollkommen entsprechenden Prothesen gegeben sind (Spitäler in Universitätsstädten, Landeshauptstädten) und aus andern Anstalten die Amputierten in diese Orte zu transferieren. Jeder an den unteren Gliedmaßen Amputierte erhält zuerst eine einfache (provisorische) Immediatprothese, hat aber den Anspruch auf Bestellung eines zweiten definitiven Ersatzstückes (je nach Bedarf Stelzfuß oder künstliche Gliedmaße), welches ihm erst nach vollständiger Konsolidierung des Stumpfes durch eine der früher erwähnten Anstalten zu beschaffen ist. Der als Höchstausmaß für Prothesenbeschaffung ausgesetzte Betrag von 250 K. kann im Bedarfsfalle, wenn infolge besonderer Komplikationen das Auslangen nicht gefunden werden sollte, nach eingeholter Entcheidung des Kriegsministeriums auch überschritten werden.

Prothesenbedürftige und sonstige infolge Verwundung oder Kriegsstrapazen erwerbsunfähig gewordene Militärpersonen sind nicht eher zu superarbitrieren und zu entlassen, bevor sie nicht einer die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bezweckenden Nachbehandlung und Schulung unterzogen wurden.